

**Benutzungs- und Entgeltordnung
der Stadt Püttlingen für Schulturnhallen und Mehrzweckhallen**

Erlass / Änderung vom...	In Kraft seit...
Erlass am 19. Februar 1986	20. Februar 1986
1. Änderung vom 05. Juli 1995	01. August 1995
2. Änderung vom 28. November 2001	01. Januar 2002
3. Änderung vom 30. Oktober 2002	01. Januar 2003
4. Änderung vom 10. Dezember 2003	01. Januar 2004

A. ALLGEMEINES

Die nachfolgende Benutzungsordnung regelt die Benutzung der von der Stadt Püttlingen für die ortsansässigen Schulen, Verbände und Vereine unterhaltenen Mehrzweck- und Sporthallen sowie die Entgelte, die für die Benutzung dieser Hallen erhoben werden.

I. Benutzungsordnung

1. Die Stadt Püttlingen unterhält folgende Mehrzweck- und Sporthallen:

1.1 Sport- und Festhalle im Trimmtreff Viktoria, Köllertalstr. 143

- Sporthalle, 27 m x 45 m
- Eingebaute Tribüne mit 500 Plätzen
- Foyer (350 M2) mit Vereinsbüffet

1.2 Mehrzweckhalle Kyllberg, Zur Sporthalle 2

- Sporthalle, 36 m x 18 m
- Ausziehbare Tribüne mit 325 Plätzen
- Nebenraum mit Büffet, 15 m x 5 m

1.3 Mehrzweckhalle St. Barbara, St. Barbara-Straße

- Sporthalle, 25 m x 12,50 m
- Eingebaute Bühne, 8,50 m x 12,50 m
- Versammlungsraum mit Büffet, 13,00 m x 8,50 m

1.4 Mehrzweckhalle Peter-Wust-Schule, Pickardstraße

- Sporthalle, 24 m x 12 m
- Nebenraum, ohne Büffet, 4,60 m x 8,50 m

1.5 Rathausturnhalle (Schulturnhalle), In der Schäferei

- Sporthalle, 24 m x 12 m

1.6 Schulturnhalle Pater-Eberschweiler-Schule, Goethestraße

- Sporthalle, 12 m x 18 m.

2. Zuständigkeiten

- 2.1 Die Schulturnhallen sowie die Mehrzweckhallen stehen den in der Stadt Püttlingen ansässigen Schulen für den Sportunterricht und Schulveranstaltungen zur Verfügung. Darüber hinaus werden diese Hallen den ortsansässigen Verbänden und Vereinen jeweils auf Antrag und grundsätzlich auf jederzeitigen Widerruf durch die Stadt Püttlingen, Schul- und Kulturamt, zur Benutzung überlassen.
- 2.2 Die Mehrzweckhalle im Trimmtreff Viktoria steht während der regulären Schulzeiten für den Sportunterricht der Schulen zur Verfügung. Darüber hinaus kann die Halle für den Trainingsbetrieb ortsansässiger Vereine und Verbände genutzt werden. Die Überlassung der Halle wird durch die Erstellung eines Benutzungsplanes geregelt. Die Vergabe der Mehrzweckhalle im Trimmtreff Viktoria für die Sportveranstaltungen, die über den Trainingsbetrieb hinausgehen sowie für sonstige Veranstaltungen regelt sich nach der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle und andere Einrichtungen im Trimmtreff Viktoria. Entsprechende Anträge sind an die Verwaltung des Trimmtreff Viktoria im Rathaus Köllerbach zu richten.

3. Benutzungszeiten

- 3.1 Die zu 2.1 und 2.2 erwähnten Einrichtungen stehen montags bis samstags bis 14.00 Uhr in der Regel den Schulen zur Verfügung. Die Verteilung der Übungszeiten regelt der Schulleiter im Einvernehmen mit der Stadt Püttlingen nach Maßgabe der vorhandenen Stundenpläne im Rahmen der zur Verfügung stehenden Übungszeiten.
- 3.2 Die sodann noch verbleibenden Übungsstunden mit Ausnahme der Samstage, Sonn- und Feiertage sind für den Trainingsbetrieb der Vereine bestimmt. Diesen wird die Benutzung bis 22.00 Uhr gestattet. Die Benutzung der Mehrzweckhallen zu sportlichen Veranstaltungen, die über den Trainingsbetrieb hinausgehen sowie zu allen übrigen Veranstaltungen wird von Fall zu Fall festgesetzt.

Mit Ausnahme der Herbstferien sind die Hallen während der Ferienzeiten für den Übungsbetrieb geschlossen. Lediglich im Trimmtreff Viktoria wird der Übungsbetrieb auch während der Osterferien aufrecht erhalten.

4. Benutzungsplan

- 4.1 Die Stadt Püttlingen stellt für jede Halle einen Benutzungsplan auf.
- 4.2 Benötigt ein Verein ausnahmsweise die Benutzungszeit eines anderen Vereins, so muss er sich darüber mit dem betreffenden Verein verständigen und dies der Stadt Püttlingen anzeigen.

5. Veranstaltungen

5.1 Benötigt ein kultur- oder sporttreibender Verein für die Durchführung einer Veranstaltung eine der beschriebenen Hallen, so muss er die Überlassung der Halle spätestens 6 Wochen vor dem gewünschten Termin bei der Stadt Püttlingen beantragen.

Ist die Halle oder ein Versammlungsraum einem Verein für im Laufe des Jahres regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen zugesagt, so kann die Stadt Püttlingen Termine stornieren, wenn ein anderer Verein für eine herausragende Veranstaltung die Nutzung beantragt. Die Stornierung muss spätestens 6 Wochen vor dem fraglichen Termin vorgenommen werden.

5.2 Wird durch eine geplante Veranstaltung die schulische Nutzung der Hallen beeinträchtigt, so hat diese schulische Nutzung in der Regel Vorrang.

5.3 Bei gleichzeitiger Nutzung der Mehrzweckhalle und des Versammlungsraumes in der St. Barbara-Schule ist eine gegenseitige Lärmbelästigung nicht in jedem Falle auszuschließen. Die Nutzer sind daher zu einer besonderen Rücksichtnahme aufgefordert. Grundsätzlich wird festgehalten, dass das laut Belegungsplan in der Halle von montags bis freitags angesetzte Training durch die Nutzung des Versammlungsraumes nicht beeinträchtigt werden darf. Bei der Vergabe des Versammlungsraumes ist dies zu berücksichtigen. Bei Vergabe der Mehrzweckhalle und des Versammlungsraumes außerhalb des Belegungsplanes gilt die Veranstaltung als vorrangig, die zuerst angemeldet ist.

5.4 Für die Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art außerhalb des bestehenden Benutzungsplanes wird ein Entgelt gemäß den Vorschriften der Ziffer II dieser Benutzungsordnung erhoben.

6. Aufsichtspersonen

6.1 Die Aufsicht über die zu 2.1 und 2.2 erwähnten Einrichtungen obliegt der Stadt Püttlingen bzw. der Verwaltung des Trimmtreff Viktoria in Zusammenarbeit mit dem jeweils zuständigen Hausmeister bzw. Hauspersonal.

6.2 Jeder Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Benutzungszeit eine angemessene Aufsicht zugegen ist. Diese Aufsicht ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Benutzungsstunden verantwortlich.

6.3 Schulklassen dürfen nicht ohne Aufsicht eines Lehrers oder einer Lehrerin die Einrichtungen benutzen. Im übrigen wird auf die in der Schulordnung geregelte Aufsichtspflicht des Lehrers verwiesen.

6.4 Die Aufsichtspersonen haben darauf zu achten, dass bei sportlichen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen nicht geraucht wird.

6.5 Ohne Anwesenheit der aufsichtsführenden Personen ist das Betreten der Einrichtungen nicht gestattet. Die Hausmeister sind verpflichtet, auf die Einhaltung dieser Bestimmungen besonders zu achten.

6.6 Das Umkleiden hat in den Umkleideräumen zu geschehen. In den Hallen dürfen für den Sportbetrieb nur Turnschuhe mit hellen oder farbigen Sohlen, die mit dem Hinweis "Non marking" versehen sind, getragen werden.

Die Aufsichtspersonen haben die Pflicht, bei Zuwiderhandlungen die jeweiligen Sportler vom Training auszuschließen. Erforderliche Zusatzreinigungen zahlt der Verein.

6.7 Das Verwenden von Klebemitteln, Harzen usw. ist verboten. Dies gilt insbesondere für das Einreiben der Hände bei Ballsportarten wie Handball, Basketball etc. Bei Zuwiderhandlungen zahlt der Verein die erforderlichen Zusatzreinigungen.

6.8 Das Anbringen zusätzlicher Markierungen bedarf der besonderen Erlaubnis des Vermieters. Sofern zusätzliche Markierungen angebracht werden müssen, darf nur Material verwendet werden, das rückstandsfrei beseitigt werden kann.

7. Sportgeräte

7.1 Geräte dürfen aus den Einrichtungen nicht entfernt werden. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung der Stadt Püttlingen bzw. der Verwaltung des Trimmtreff Viktoria.

7.2 Die in den Turn- und Sporthallen untergebrachten Großgeräte können ungeachtet der Eigentumsverhältnisse von Schulen und Vereinen ohne Zahlung einer Entschädigung benutzt werden.

7.3 Nichttransportable Großgeräte dürfen, soweit sie sich in den Einrichtungen befinden, von den Vereinen mitbenutzt werden; transportable kleine Geräte haben die Vereine selbst zu stellen.

7.4 Alle Geräte müssen nach der Benutzung wieder an ihre vorgesehenen Abstellplätze zurückgebracht werden. Jedes Gerät ist ordnungsgemäß zu bedienen und darf nur seinem Zweck entsprechend benutzt werden.

8. Sicherstellung der effektiven Ausnutzung

8.1 Die effektive Ausnutzung der städtischen Sport- und Mehrzweckhallen muss sichergestellt sein. Aus diesem Grunde ist der zuständige Hausmeister angewiesen, an den Übungstagen die genaue Benutzerzahl je Verein und Übungsstunde festzuhalten. Sofern der Hausmeister nicht anwesend ist, hat der jeweilige Übungsleiter die erforderlichen Angaben in die ausliegenden Trainingsnachweislisten einzutragen. Die zuständigen Dienststellen bzw. Fachausschüsse werden bei der Festlegung des Benutzungs- bzw. des Belegplanes diese Ergebnisse verwerten und entsprechend berücksichtigen. Werden keine oder leere Trainingsnachweise abgegeben, geht die Stadt Püttlingen davon aus, dass die Halle durch die betreffenden Vereine nicht mehr genutzt wird. Eine verbindliche Weitergabe der Übungsstunden an einen anderen Verein ist möglich.

8.2 Den Hausmeistern ist es untersagt, Sonderabsprachen zu treffen.

9. Haftung

9.1 Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung der Sporthalle gegebenenfalls auch Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Zweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

Schadensfeststellungen sind dem Hausmeister zu melden.

Für die zu 2.1 und 2.2 erwähnten Einrichtungen erhält der verantwortliche Übungsleiter vom jeweils zuständigen Hausmeister vor Trainings- oder Spielbeginn den Schlüssel zur Gemeinschaftsumkleide. Der Übungsleiter ist für das ordnungsgemäße Öffnen bzw. Abschließen der Umkleide vor, während und nach Trainingsbzw. Spielschluss und für die Rückgabe der Schlüssel verantwortlich.

9.2 Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.

Schäden, die auf einem normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

9.3 Der Verein oder Veranstalter stellt die Stadt Püttlingen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter von Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

9.4 Der Verein oder Veranstalter verzichtet seinerseits auf etwaige Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt und deren Bediensteten oder Beauftragte.

10. Versicherung

Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Der vom Landessportverband für das Saarland für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingung.

II. Festlegung von Benutzungsentgelten

1. Allgemeines

1.1 Die Mehrzweckhallen und Schulturnhallen werden den Schulen für den Übungsbetrieb kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die ortsansässigen Vereine haben für ihren Trainings- und Spielbetrieb eine Anerkennungsgebühr zu entrichten.

Der Eigenbetrieb Trimmtreff Viktoria stellt der Stadt Püttlingen die für den Trainings- und Spielbetrieb der Vereine zu zahlenden Benutzungsentgelte nach der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle und andere Einrichtungen im Trimmtreff Viktoria vierteljährlich in Rechnung. Grundlage für die Berechnung ist der jeweils geltende Benutzungsplan.

1.2 Außerhalb des bestehenden Benutzungsplanes (an Samstagen ab 14.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen) wird den Vereinen für die Benutzung der Mehrzweckhalle im Trimmtreff Viktoria in allen Fällen ein Entgelt nach der Entgeltordnung für das Trimmtreff Viktoria berechnet.

1.3 Für alle sonstigen Veranstaltungen wird ein Benutzungsentgelt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

2. Benutzungsentgelte

2.1 Sportliche Veranstaltungen

2.1.1 Die Mehrzweckhallen Trimmtreff Viktoria, Kyllberg, Peter-Wust und St. Barbara (ohne Nebenraum bzw. Versammlungsraum) sowie alle sonstigen Schulturnhallen (mit Umkleide- und Brauseräumen) werden den ortsansässigen Vereinen und Verbänden zur sportlichen Nutzung gegen eine Anerkennungsgebühr von 1,95 EUR je Benutzungseinheit zur Verfügung gestellt. Sofern am Trainings- und Spielbetrieb ausschließlich Kinder und Jugendliche teilnehmen oder die Teilnahme Erwachsener erforderlich ist (z. B. Mutter-Kind-Turnen), ermäßigt sich die Anerkennungsgebühr auf 0,85 EUR je Benutzungseinheit. Es wird ein Zeitfaktor von 45 Minuten pro Übung oder Spielstunde zugrunde gelegt. Für das Trimmtreff Viktoria und die Kyllberghalle wird jeder abzuteilende Raum getrennt berechnet.

2.1.2 Werden Startgelder erhoben, so beträgt das Nutzungsentgelt für alle Hallen 10 % der Einnahmen.

2.1.3 Auswärtigen Vereinen können die Mehrzweckhallen und Schulturnhallen nur gegen entsprechendes Entgelt überlassen werden.

Diesen Vereinen wird pro angefangene Stunde für alle Hallen

bei Übungsbetrieb 5,50 EUR pro Stunde

bei Spielbetrieb und Sportveranstaltungen 15 % der Einnahmen, mindestens 8,25 EUR pro Stunde sowie 15 % der Startgelder berechnet.

Spielbetrieb liegt vor, wenn vom Verein bei der betreffenden Veranstaltung Eintritt erhoben wird. Die Erhebung von Eintrittsgeldern muss dem Schul- und Kulturamt vorher angezeigt werden.

2.2 Nichtsportliche Veranstaltungen

2.2.1 In Schulturnhallen sind nur sportliche Veranstaltungen zugelassen.

2.2.2 Für nichtsportliche Veranstaltungen in den Mehrzweckhallen Kyllberg, Peter-Wust und St. Barbara wird in allen Fällen ein Benutzungsentgelt erhoben.

2.2.3 Der Nebenraum der Mehrzweckhalle Kyllberg, der Mehrzweckhalle Peter-Wust und der Versammlungsraum in der Mehrzweckhalle St. Barbara sind für vereinsinterne nichtsportliche Veranstaltungen, bei denen keine Getränke oder Speisen ausgegeben werden (z. B. Spielersitzungen, Bastelabende), kostenfrei.

2.2.4 Die Mitbenutzung des Nebenraumes der Kyllberghalle, der Mehrzweckhalle Peter-Wust bzw. des Versammlungsraumes in der St. Barbara-Halle gilt bei sportlichen Veranstaltungen dann als Veranstaltung der Entgeltgruppe A, wenn Speisen oder Getränke ausgegeben werden.

2.2.5 Das Entgelt wird je nach der Art der Veranstaltung und pro Veranstaltungstag wie folgt festgesetzt:

Entgeltgruppe A: Konzerte, Theateraufführungen, Liederabende, Tagungen, Konferenzen, Ausstellungen und Wohltätigkeitsveranstaltungen

Entgeltgruppe B: Alle übrigen Veranstaltungen

Raum	Entgeltgruppe	
	A	B
Mehrzweckhalle Kyllberg	50,60 EUR	101,20 EUR
Nebenraum Kyllberghalle	5,50 EUR	11,00 EUR
Mehrzweckhalle St. Barbara	39,35 EUR	78,70 EUR
Versammlungsraum St. Barbara	16,80 EUR	33,60 EUR
Mehrzweckhalle Peter-Wust	22,30 EUR	44,60 EUR
Sondernutzung für Umkleide und Brauseräume in allen Hallen	8,25 EUR	16,50 EUR

- 2.2.6 Für die Durchführung von nichtsportlichen Veranstaltungen werden folgende Einrichtungsgegenstände (Tische, Stühle, Bühnenelemente) als Sollzahlen unterstellt:

	Tische	Stühle	Bühnenelemente
Mehrzweckhalle Kyllberg	84	504	40
Mehrzweckhalle St. Barbara	60	360	6
Mehrzweckhalle Peter-Wust	40	300	9

- 2.3 Das Entgelt für die Benutzung der Mehrzweckhalle im Trimmtreff Viktoria wird als Miete im Rahmen der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle und andere Einrichtungen im Trimmtreff Viktoria erhoben.

3. Bestimmungen zur Durchführung von sportlichen und nichtsportlichen Veranstaltungen

- 3.1 Mit den Benutzungsentgelten nach 1.2, 1.3 und 2.2 sind die Heizkosten, die Stromkosten, die Kosten der laufenden Normalreinigung und die Personalkosten des Hausmeisters abgegolten. Die Benutzungsentgelte beziehen sich auf eine Stundenzahl von 24 Stunden je Veranstaltung. Jede weitere angefangene Stunde wird mit 1/24tel der gemäß Ziffer 2.2.4 festgelegten Benutzungsgebühren für die verschiedenen Räume berechnet.

Der Vermieter behält sich vor, auch eine geringere Stundenzahl für eine Veranstaltung festzulegen. Eine Kürzung der Benutzungsgebühren ergibt sich hierdurch nicht.

In den Entgelten ebenfalls enthalten sind die Kosten für die Benutzung der Einrichtungsgegenstände.

- 3.2 Getränke, die bei sportlichen und nichtsportlichen Veranstaltungen ausgegeben werden, sind von der Brauerei zu beziehen, mit der die Stadt Püttlingen einen Liefervertrag für die Mehrzweckhallen abgeschlossen hat.

Die Stadt Püttlingen erhält vom Veranstalter für die aus dem Lieferprogramm des Getränkelieferanten verkauften Getränke eine Umsatzbeteiligung in Höhe von 20 v. H. vom Netto-Warenwert (ohne Umsatzsteuer).

Die Benutzungsgebühren sind sofort nach Erhalt der Rechnung und ohne Abzug zur Zahlung fällig.

- 3.3 In den Entgelten nach 2.1.2, 2.1.3 und 2.2.4 sind die Kosten für die Einrichtung des Veranstaltungsraumes nicht enthalten. In der Regel soll der Veranstalter die Einrichtung der Räume in eigener Regie nach Anleitung des Hausmeisters durchführen. Auf Wunsch wird die Einrichtung des Veranstaltungsraumes (Auf- und Abbau von Tischen, Stühlen und sonstigen Einrichtungsgegenständen) auch von der Stadt Püttlingen durchgeführt. Dem Veranstalter werden die Kosten nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand berechnet.

3.4 Beschädigungen an den Einrichtungsgegenständen der Hallen werden dem Veranstalter nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

Die bei nichtsportlichen Veranstaltungen notwendige Grob- und Intensivreinigung (Beseitigung von Flecken auf Tischen, Stühlen und Hallenböden infolge ausgeleiteter Getränke etc., Beseitigung von Papierdekorationen und ähnlichem, Beseitigung grober Verunreinigungen der Umkleiden und ähnliches) zahlt der Veranstalter ebenfalls nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand, sofern er diese Leistungen nicht selbst erbringt.

3.5 In besonderen Fällen kann die Stadt Püttlingen auf die zu zahlenden Benutzungsentgelte und sonstigen Kosten einen Vorschuss oder eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich zu leistenden Beträge verlangen. Im übrigen sind die Veranstalter verpflichtet, der Stadt Püttlingen alle zur Errechnung der Umsatzbeteiligung nach Ziffer 11 3.2 notwendigen Belege unverzüglich vorzulegen.

Sofern die Belege trotz Aufforderung nicht vorgelegt werden, wird die Umsatzbeteiligung verbindlich geschätzt.

III. Schlussbestimmungen

1. Beschwerden über Hallen, Einrichtungen und Geräte sind der Stadt Püttlingen bzw. der Verwaltung des Trimmtreff Viktoria schriftlich mitzuteilen.
2. Bei Nichtbeachtung vorstehender Bestimmungen kann der Verein oder Veranstalter auf Zeit, in besonderen Fällen dauerhaft von der Benutzung ausgeschlossen werden.
3. Mit der Inanspruchnahme der Mehrzweckhallen (Nebenräume) und Schulturnhallen erkennen die Benutzer und Besucher diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.
4. Die vorliegende Benutzungsordnung ersetzt die bisher geltende Benutzungs- und Entgeltordnung vom 19.12.1986.
5. Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.1995 in Kraft.
6. Die Änderungen in den Punkten A 11 1.1 Abs. 1, A 11 1.2 und A 11 2.1.1 treten zum 01.08.1995 in Kraft.

Püttlingen, den 09.12.1994

Der Bürgermeister

Müller